

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der **Obst- und Gartenbau-Verein Pielenhofen**

erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen.

Der Sitz des Vereins ist Pielenhofen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schöneren Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.

§ 4 AUSSCHIEDEN AUS DEM VEREIN

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist zum Jahresende möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beim Verein Anträge zu stellen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vereinsausschuss
 - c) den Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat entweder durch schriftliche Einladung, durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln oder durch Bekanntmachung in der Presse zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeführt werden.

§ 10 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende, ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vereinsausschusses eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes. Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
2. Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
3. Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
4. Die Wahl des Vereinsvorstandes und -ausschusses.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
7. Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsvorstandschafft und des Vereinsausschusses.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassier, dem stellvertretenden Kassier, sowie 6 Vereinsmitgliedern (ggf. darunter einem Jugendvertreter), welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, soweit nur jeweils ein Vorschlag vorliegt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes oder des Ausschusses vorzeitig aus, so wird bis zu den Neuwahlen eine Person durch den Vereinsausschuss benannt.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG IM VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 AUFGABEN DES VEREINSAUSSCHUSSES

Der Vereinsausschuss ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm:

1. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
2. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.

§ 15 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm in Verhältnis seiner Mühewaltung eine vom Vereinsausschuss festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 16 AUFGABEN DES VORSTANDS

Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 350,-- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses sowie nach den Beschlüssen des Kreis- Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§ 17 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Mitgliederbeiträge.
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 18 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 19 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass diese der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins, soweit vorhanden, anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 21 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Anträge auf Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsausschuss ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an die Gemeinde Pielenhofen, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 23 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum

Vorsitzende(r)